

Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2025

SITZUNGSVORTRAG

an den
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtsenat
Gemeinderat

Die Finanzverwaltung hat nach Gesprächen mit allen Referaten den Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung für das Jahr 2025 erarbeitet und es werden mit diesem Sitzungsvortrag den Kollegialorganen nachstehende Unterlagen zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

Als wesentlichste Position auf Einnahmenseite gelten die Ertragsanteile, die entsprechend den Mitteilungen des Bundesministeriums für Finanzen vom Oktober 2024 berücksichtigt wurden und über die nächsten Jahre eine deutliche Senkung (also eine Einnahmenverringerung) gegenüber den Vorjahresprognosen aber auch der Prognose im Juli 2024 mit sich gebracht haben, was die finanzielle Lage der österreichischen Gemeinden in Summe erheblich erschwert. Ebenso wurden als wesentliche Ausgabenpositionen die vom Land Kärnten im Oktober 2024 den Kärntner Gemeinden bekannt gegebenen Zahlungen im Transferbereich (Soziales, Krankenanstalten, Verkehrsverbund und Landesumlage) entsprechend aufgenommen. Auch wenn die prognostizierten Steigerungen hier geringer ausfallen als in den Vorjahren, bleiben sie dennoch im österreichweiten Vergleich der Bundesländer auf einem sehr hohen Niveau. Die Ergebnisse des Finanzausgleiches 2024 sind – anders als noch im VA 2024 – entsprechend berücksichtigt.

Die Stagnation der Ertragsanteile, die wirtschaftliche Rezessionslage, die weiterhin steigenden Transferzahlungen und die nach wie vor gegebene Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen – alles Rahmenbedingungen die von den Gemeinden weder verursacht noch wirklich beeinflusst werden können – erschweren daher auch weiterhin allgemein die finanzielle Situation aller Kärntner Gemeinden massiv. Ein Umstand, der auch nicht allein im Haushaltsjahr 2025 bewältigt werden kann. Das zeigt sich auch bei der Stadt Villach, wodurch sich beim Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes derzeit ein negatives Ergebnis von EUR -13.730.500,00 ergibt. Der Ergebnishaushalt zeigt ein negatives Ergebnis von EUR -5.384.000,00.

Aus Sicht des Finanzreferates ist dazu klar festzuhalten, dass der Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes als wesentliche Kennzahl des Haushaltes jedenfalls positiv ausfallen muss, um langfristig einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten. Nur so kann künftig ein Spielraum für Investitionen erhalten werden. Auch die Stadt Villach selbst wird daher wiederum im Rahmen des sog. „ViFit 2024+“ ein Maßnahmenpaket für die Konsolidierung des Haushaltes erarbeiten müssen. Angeführt wird an dieser Stelle, dass auch bereits durch das „ViFit2020“ mittlerweile zahlreiche Maßnahmen eingeführt und umgesetzt wurden, die sich positiv auf das Ergebnis auswirken.

Die Ausfälle an Ertragsanteilen und die Vorwegabzüge des Landes Kärnten haben es im laufenden Haushaltsjahr 2024 gezeigt, dass zeitweise zur Stützung der Liquidität die Heranziehung eines Kassenkredites erforderlich ist, der jeweils bis zum Jahresende zurückzuführen ist. Aufgrund der anhaltend besonders schwierigen finanziellen

Rahmenbedingungen für die Gemeinden wird daher seitens der Finanzverwaltung wiederum ersucht, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe aufnehmen zu können. Diese Ermächtigung soll sich maximal auf die Höhe von EUR 12 Mio. und die Dauer von 180 Tagen erstrecken. Eine darüberhinausgehende Laufzeit oder Zwischenfinanzierung benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.

Der Stadtrechnungshof hat im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 angeregt, das der Geschäftsgruppe 5 zugeordnete Unternehmen „Stadtkino“ aufzulösen, da kein tatsächlicher Eigenbetrieb mehr gegeben ist und die Tätigkeit des Unternehmens vorwiegend in der Verpachtung von Räumlichkeiten besteht. Dieser Anregung wurde mit Erstellung des VA 2025 nachgekommen. Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2025 wird das Städtische Unternehmen „Stadtkino“ beendet und die Verwaltung der Räumlichkeiten an die Abt. 2/HL – Hochbau und Liegenschaften übertragen. Dafür wurde in den Voranschlag der Hoheitsverwaltung neu der UA 8800 – Stadtkino aufgenommen.

Auf Einnahmenseite sind im Voranschlag 2025 auch die Wertanpassungen und Tarifierhöhungen gemäß Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) enthalten. Vorgelegt wird auch eine Änderung der Villacher ParkgebührenVO.

Der Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung 2025 (Voranschlagsverordnung) beinhaltet die

- Gesamtzusammenstellung Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag mit allen Anlagen gemäß § 5 VRV 2015
- Tarife, Abgaben und Gebühren mit Beschlussvorlagen und Verordnungen
- Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung
- Verwaltungsgliederung
- Anordnungsberechtigungen der Bediensteten
- Anordnungsberechtigungen der Referenten
- Sammelnachweise und Deckungsringe
- Erläuterungen
- Investmentfondsvermögen
- Kontenrahmen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Gemäß § 85 Absatz 1 des K-VStR 1998 hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Dienstpostenplan (Stellenplan) zu beschließen.

Ein Vorbericht zum Voranschlag 2025 wurde von der Finanzverwaltung zur Erläuterung erstellt, dieser ist jedoch kein Bestandteil der Voranschlagsverordnung.

Der Voranschlag war auf Basis der VRV 2015 zu gestalten und enthält einen Ergebnisvoranschlag sowie einen Finanzierungsvoranschlag. Die Ergebnisse werden nachstehend dargestellt:

1. **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	286.141.600
und Aufwendungen von	€	303.305.900
vor,		
das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit	€	-17.164.300
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	15.388.400
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	3.608.100
beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen		

von Haushaltsrücklagen	€	-5.384.000
2. Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt		
Operative Gebarung		
die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€	271.682.100
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€	285.412.600
womit ein Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von	€	-13.730.500
gegeben ist		
Investive Gebarung		
die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€	8.098.600
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€	47.366.800
dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von	€	-39.268.200
Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen Nettofinanzierungssaldo von	€	-52.998.700
Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		
die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€	27.852.400
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€	9.573.300
dies ergibt einen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von	€	18.279.100
unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von	€	-34.719.600
Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.		
Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von	€	47.024.600
und werden diese wie folgt bedeckt		
Eigenmittel		
Entnahme aus der Rücklage	€	11.840.300
Subventionen / Kapitaltransfers	€	7.186.900
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€	145.000
Fremdmittel		
Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€	27.302.900
Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden	€	549.500
3. Das Investmentfondsvermögen weist laut Voranschlagsentwurf ein nominales Gesamtfondsvolumen per 10.11.2023 von € 40.648.661,00 aus.		
4. Den Voranschlag samt allen Anlagen.		
5. In den Erläuterungen wird auf die einzelnen Konten ausführlich Bezug genommen.		

6. Von den Abteilungen werden in Abänderung der vom Gemeinderat der Stadt Villach beschlossenen Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) gemäß Beilagen nachstehende Anträge zur Änderungen von Tarifen, Gebühren- und Abgabenerhöhungen und Parkgebühren eingebracht. Allfällige Änderungen gegenüber der grundsätzlichen beschlossenen Wertanpassung liegen entweder in gesondert sachlich begründeten Maßnahmen oder darin, dass die jeweiligen Erhöhungen unter der tatsächlichen Inflationsrate für den in der Wertanpassungsrichtlinie festgelegten Betrachtungszeitraum liegen.
- 2/TV – Tarifordnung 2025 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Adaptierung der bestehenden Tarife“
 - 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Kanalanschlussbeitragsverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadt Villach
 - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindegewässerversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
 - 3/A – Änderung der Verordnung, mit der Parkgebühren für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Villach ausgeschrieben werden
 - 4/FS – Anpassung Tarifordnung 4FS
 - 4/K – Galerie Freihausgasse – Preise für Workshops
 - 4MA – Tarif-Wertanpassung Stadtpfarrturm, Museum, Relief ab Saison 2025
 - GG5 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen ab 01. Jänner 2025
 - 5/A – Indexierung Gebühren und Tarife für den Betrieb Abwasser per 01.01.2025

Es ergeht daher der

Antrag,

der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Der Verordnung der Stadt Villach gemäß § 85 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR 1998, LGBl. Nr.69/1998 idF. LGBl. Nr. 78/2023, zum Voranschlag für das Kalenderjahr 2025 als Finanzjahr (Voranschlagsverordnung 2025) wird wie folgt gemäß den Darstellungen im Sitzungsvortrag und den Anlagen die Zustimmung erteilt:

1. Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	286.141.600
und Aufwendungen von	€	303.305.900
vor,		
das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit	€	-17.164.300
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	15.388.400
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	3.608.100
beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	-5.384.000

2. Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

Operative Gebarung

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€	271.682.100
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€	285.412.600
womit ein Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von gegeben ist	€	-13.730.500

Investive Gebarung

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€	8.098.600
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€	47.366.800
dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von	€	-39.268.200

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen Nettofinanzierungssaldo von	€	-52.998.700
---	---	-------------

Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€	27.852.400
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€	9.573.300
dies ergibt einen Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von	€	18.279.100

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von	€	-34.719.600
---	---	-------------

Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von

und werden diese wie folgt bedeckt	€	47.024.600
------------------------------------	---	------------

Eigenmittel

Entnahme aus der Rücklage	€	11.840.300
Subventionen / Kapitaltransfers	€	7.186.900
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€	145.000

Fremdmittel

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€	27.302.900
Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden	€	549.500

3. Dem Voranschlag als Zahlenwerk samt allen Anlagen.
Der Voranschlag der Stadt Villach für das Kalenderjahr 2025 als Finanzjahr tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach in Kraft.
4. Die Finanzverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2025 ermächtigt, bei außerordentlichem Finanzbedarf einen kurzfristigen Kassenkredit (Überziehungskredit) in der jeweils benötigten Höhe und mit der maximalen Laufzeit von 180 Tagen aufzunehmen. Die maximale Betragshöhe beträgt EUR 12 Millionen. Eine über 180 Tage hinausgehende Laufzeit und/oder ein Finanzierungsbedarf von mehr als EUR 12 Millionen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

5. Die Verwaltung der Stadt Villach erhält den Auftrag, bis zum März 2025 – als Grundlage für nachfolgend politische Entscheidungsprozesse – abteilungs- und referatsübergreifend im Rahmen des „ViFit2024+“ Vorschläge und Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Haushaltes zu erarbeiten.

6. Der Auflösung des städtischen Unternehmens Stadtkino mit Wirksamkeit 31.12.2024 sowie der Übertragung der Aufgaben der Verwaltung der Räumlichkeiten des Stadtkinos von der Geschäftsgruppe 5 an die Abt. 2HL –Hochbau und Liegenschaften (neu gebildeter UA 8800 – Stadtkino) wird die Zustimmung erteilt.

7. Nachstehenden Änderungen von Tarifen, Gebühren und Abgaben wird anhand der beiliegenden Sitzungsvorträge und den jeweils beiliegenden Verordnungen und Anlagen mit Wirksamkeit 1.1.2025 die Zustimmung erteilt:
 - 2/TV – Tarifordnung 2025 Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung und Adaptierung der bestehenden Tarife“
 - 3/A – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Kanalanschlussbeitragsverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
 - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung
Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
 - 3/A – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung
Gemeindewasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
 - 3/A – Änderung der Verordnung, mit der Parkgebühren für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Villach ausgeschrieben werden
 - 4/FS – Anpassung Tarifordnung 4FS
 - 4/K – Galerie Freihausgasse – Preise für Workshops
 - 4MA – Tarif-Wertanpassung Stadtpfarrturm, Museum, Relief ab Saison 2025
 - GG5 – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen
ab 01. Jänner 2025
 - 5/A – Indexierung Gebühren und Tarife für den Betrieb Abwasser per 01.01.2025

Der Abteilungsleiter:

Die Finanzdirektorin:

Der Finanzreferent:

Thomas Schönfelder

Mag.^a Alexandra Burgstaller

BGM Günther Albel

Anlagen:

Sitzungsvorträge samt Beilagen wie unter Pkt. 7. angeführt

Verteiler:

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtsenat

Gemeinderat

Herrn Bürgermeister

Herrn Magistratsdirektor

Frau Finanzdirektorin

Stadtrechnungshof
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE
GG3
3/BE